

Jugendhilfe- und/oder Jugendstrafrecht?

*Anmerkungen zu den Vorschlägen der Arbeiterwohlfahrt für ein neues Jugendstrafrecht**

Von Frieder Dünkel

1. Der wiederkehrende Ruf nach einem härteren Jugendstrafrecht

Angesichts steigender Zahlen registrierter Jugendkriminalität, und insbesondere von Gewaltkriminalität, sehen sich Jugendhilfe und Jugendkriminalrechtspflege immer wieder unreflektierten Forderungen nach härteren Reaktionen gegenüber scheinbar unverbesserlichen bzw. im Rahmen ambulanter Angebote »unzugänglichen« Jugendlichen ausgesetzt. Die unerwartete Renaissance einer längst überkommen geglaubten Forderung nach geschlossener Heimerziehung im Bereich der Jugendhilfe (vgl. hierzu v. Wolffersdorff 1994) korrespondiert mit in Teilen der CDU/CSU für das Jugendstrafrecht intendierten Sanktionsverschärfungen, insbesondere härteren Strafen bei Heranwachsenden (vgl. i.e. DVJJ-Journal Heft 2/1993, 103 f.). Die einmütige Ablehnung in Praxis und Wissenschaft hat nicht nur den kleinen Koalitionspartner, sondern auch Teile der CDU (vgl. z.B. die ehemalige Bundesjugendministerin Angela Merkel, vgl. DVJJ-Journal Heft 2/1993, 105 f.) zur Vernunft gebracht und Verschärfungen des Jugendstrafrechts (vorläufig?) verhindert (vgl. hierzu insbesondere die Resolutionen des ersten Bundestreffens der Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte 1993 in Villingen-Schwenningen, abgedruckt in DVJJ-Journal Heft 4/1993, 320 ff.; hierzu auch Dünkel 1994).

Die in Zyklen wiederkehrenden Verschärfungsdebatten sind symptomatisch für eine Entwicklung des (Jugend-)Strafrechts, die Hassemer (1992) als »Krisenphänomen des modernen Strafrechts« kennzeichnet (ähnlich Lüderssen 1995, 22 ff.: »Die Krise des öffentlichen Strafanspruchs«), und die in den Bereich symbolischer Politik reichen. Es geht, übertragen auf das Problem Jugendkriminalität, insbesondere Phänomene jugendlicher Gewalt, nicht darum, *tatsächliche Problemlösungen* zu entwickeln (die ohnehin das Strafrecht »transzendieren« müssten), sondern der Bevölkerung Handlungsfähigkeit und Problemlösungskom-

petenz zu demonstrieren. *Strafrecht wird »instrumentalisiert« für Zwecke lediglich symbolischer Politik*, deren empirische Begründbarkeit nicht mehr hinterfragbar wird. Beispielhaft lässt sich dies an der modischen Ausrichtung an generalpräventiven Begründungsmustern für die Strafe nachvollziehen. Die sog. *positive Generalprävention*, das heißt, die Bekräftigung der Norm bei den »Rechtstreuen« durch die Sanktionierung des Rechtsbrechers, hat längst auch das Jugendstrafrecht erreicht, etwa im Gewande des Begriffs der »Normverdeutlichung« in den *Vorschlägen der Arbeiterwohlfahrt* für ein neues Jugendstrafrecht. Danach soll es alleinige Aufgabe der Justiz sein, eine tatangemessene Sanktion festzustellen, ohne daß Erziehung als Legitimationsgrundlage in Betracht zu ziehen sein soll (strikte Eliminierung von Erziehung, die allein dem Jugendhilfesystem vorbehalten wird). Das dementsprechend auf ein reines Tat- beziehungsweise Vergeltungsstrafrecht reduzierte Jugendstrafrecht verzichtet – entgegen eigener Bekundungen – gleichwohl nicht auf erzieherische Ansprüche, wenn es »zur Normverdeutlichung im Einzelfall wie einzelfallübergreifend« beitragen will (vgl. Frommel/Maelicke 1994, 33). Die Probleme liegen zum einen darin, daß der junge Rechtsbrecher »benutzt« wird, um die Rechtstreue anderer zu erhalten, zum anderen darin, daß dieser Prozeß der »Normalvalidierung« empirisch nicht oder kaum überprüfbar ist, zumindest nicht im Hinblick auf die entscheidende Frage, ob es gerade strafrechtliche Sanktionen sein müssen, oder welche alternativen rechtlichen oder außerrechtlichen Reaktionen der Gesellschaft zur Normverdeutlichung bzw. -bekräftigung ausreichen (vgl. zusammenfassend zur Forschung bez. *positiver Generalprävention* Schumann 1989). So wissen wir aus der Generalpräventionsforschung, daß (informelle) Reaktionen im sozialen Nahraum durch Eltern, Freunde oder Nachbarn weit stärker das Verhalten potentieller Rechtsbrecher beeinflussen als (formelle) strafrechtliche Interventionen.

Spekulationen auf normstabilisierende Funktionen von Sanktionen können aber *keine Grundlage rationaler Kriminalpolitik* sein. Im übrigen wird das »Zirkuläre« der Begründung generalpräventiver Strategien deutlich: die Frage, warum Sanktionen Normen stabilisieren, führt zurück zu altbekannten Straftheorien (vgl. Lüderssen 1995, 31), z.B. der Spezialprävention oder in der Terminologie des JGG der »Erziehung«. Zu Recht bemerkt Kaiser (1993, 546), daß im Rahmen der positiven Generalprävention genau die Lerneffekte bei den Sanktionsadressaten unterstellt werden, die im Rahmen spezialpräventiver Strategien als ineffizient verworfen werden. Damit wird deutlich, daß auch ein lediglich »normverdeutlichendes Jugendstrafrecht« (vgl. Frommel/Maelicke 1994, 28 ff.) wohl nur alter Wein in neuen Schläuchen ist, mit dem Unterschied, daß der Erziehungsgedanke auf die »Normalbevölkerung« i.S. einer allgemeinen Sozialisationstheorie übertragen wird (vgl. Kaiser 1993, 142).

2. Reibungspunkte zwischen KJHG und JGG: Zur »Indienstnahme« der Jugendhilfe durch das Jugendkriminalrecht

Die Reform des KJHG von 1990 einerseits und des JGG andererseits haben zu Friktionen geführt, die in den §§ 38 JGG, 52 KJHG einen Kulminationspunkt gefunden haben. Dem Selbstverständnis des KJHG von seiten der Jugendhilfe im Sinne eines Leistungsgesetzes widerspricht ein (wenngleich mit gut gemeinten erzieherischen Ambitionen ausgestattetes) Jugendstrafrecht im Sinne eines Eingriffsgesetzes. Hatte § 12 JGG eine Inanspruchnahme von Leistungen der Jugendhilfe durch den verurteilenden Jugendrichter noch »im Einvernehmen« mit dem Jugendamt vorgesehen, so hat die 1993 geänderte Version des Gesetzes aus verfassungsrechtlichen Überlegungen zur richterlichen Unabhängigkeit den Zustimmungsvorbehalt der Jugendhilfe beseitigt (das zuvor

notwendige »Einvernehmen mit dem Jugendamt« wurde durch eine bloße Pflicht zur »Anhörung« ersetzt, vgl. § 12 JGG n.F.) und damit das Problem einer möglichen »Indienstnahme« der Jugendhilfe durch das Jugendstrafrecht (vgl. Wiesner 1992) noch verschärft. Allerdings handelt es sich nicht um ein Unterordnungsverhältnis, sondern wird die Jugendhilfe im eigenen Auftrag im Jugendstrafverfahren tätig (vgl. Weyel 1994, 26). Dennoch bleibt das Verhältnis nicht zuletzt angesichts von Unsicherheiten im datenschutzrechtlichen Bereich (vgl. § 61 Abs. 3 KJHG einerseits und die bislang fehlende Normierung im JGG andererseits) delikat.

Im Zusammenhang damit haben sich tiefgreifende *Meinungsverschiedenheiten* hinsichtlich der *Finanzierung jugendstrafrechtlich angeorderter Jugendhilfemaßnahmen*, beispielsweise hinsichtlich Sozialer Trainingskurse, ergeben. Es hat den Anschein, daß die Justiz – auch wenn es sich teilweise um originäre Jugendhilfeleistungen handelt, etwa Soziale Gruppenarbeit i.S.v. § 29 KJHG, an der zu Sozialen Trainingskursen Verurteilte teilnehmen, – letztlich an einer finanziellen Beteiligung nicht vorbei kommt. In einigen Bundesländern sind Systeme einer anteiligen Finanzierung von Justiz, Kommune und Landkreisen entstanden, die als pragmatische Lösung des Konflikts angesehen werden können, jedoch die dogmatischen Fragen offenlassen. Das Land Niedersachsen hat zur Sicherung eines flächendeckenden Angebots freier Träger die jährlichen Zuschüsse (vor allem an freie Träger) im Zeitraum 1991 bis 1995 (von 2,8 Millionen DM) auf 5,7 Millionen DM verdoppelt vgl. Finger 1994, 234). Dieses vorbildliche und im Umfang herausragende Engagement des Landes Niedersachsen zur Zurückdrängung freiheitsentziehender Sanktionen enthebt allerdings die Landkreise, Städte und Gemeinden nicht von der Verpflichtung, trotz der bekannten Sparzwänge ein umfassendes und flächendeckendes Jugendhilfeangebot zu gewährleisten.

Ob die strikte Trennung von Jugendstrafrecht und Jugendhilfe, wie sie die Arbeiterwohlfahrt vorschlägt, insoweit einen Lösungsweg darstellt, erscheint fraglich. Denn diese Trennung läßt sich auf der organisatorischen Ebene so gar nicht durchführen. Auch das KJHG geht in § 52 von der Kooperation von Jugendhilfe und Justiz aus, wenn geeignete Hilfen geprüft und dem Staatsanwalt bzw. Richter mitgeteilt werden sollen. Zieht sich das Jugendstrafrecht zugunsten des Jugendhilferechts im Sinne des Subsidiaritätsgedankens zurück, so bleibt gleichwohl die Frage der Finanzierung, etwa im Rahmen der Diversion, offen. Letztlich könnte der Druck der möglichen Fortsetzung des Jugendstrafverfahrens u.U. als ausreichende Legitimation angesehen werden, um auch die Jugendkriminalrechtspflege finanziell zu beteiligen. Andererseits kann gerade das AWO-Modell tendenziell eher zu einer auch finanziellen Entlastung der Justiz führen.

Dies führt zu einigen grundsätzlichen Bemerkungen zum Verhältnis von Jugendhilfe und Jugendstrafrecht und einer Auseinandersetzung mit den Vorschlägen der AWO einerseits und der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen (DVJJ) von 1992 andererseits. Beide Initiativen gehen auf den gleichzeitig mit der Verabschließung des 1. JGG-ÄndG im Juni 1990 einstimmig gefaßten Beschuß des Bundestages zurück, der den Gesetzgeber aufforderte, bis Oktober 1992 den Entwurf eines 2. JGG-ÄndG vorzulegen.

3. Anmerkungen zu den Vorschlägen der Arbeiterwohlfahrt für ein neues Jugendstrafrecht – konsequente Trennung oder Verzahnung von Jugendhilfe- und Jugendstrafrecht? Rückkehr vom Täter- zum Tatstrafrecht?

Die Vorschläge der Arbeiterwohlfahrt zielen – wie erwähnt – auf eine strikte Trennung von Jugendhilfe und Jugendstrafrecht ab. Das Strafrecht soll sich auf den Kernbereich schwerer Kriminalität zurückziehen und dort lediglich »normverdeutlichende« Funktionen übernehmen. Das Erziehungskonzept des JGG soll ebenso wie die Verzahnung von Erziehung und Strafe aufgegeben werden. Der Vorrang der Jugendhilfe im Sinne einer Angebotsstruktur wird verknüpft mit dem Rückzug der Jugendgerichtshilfe aus dem Jugendstrafverfahren. Die bislang von der Jugendgerichtshilfe wahrgenommenen Funktionen der Ermittlungs- und Kontrolltätigkeit für die Justiz (vgl. § 38 JGG) sollen auf die Jugendbewährungshilfe als einheitlichen Sozialen Dienst der Justiz übertragen werden. Dadurch soll der in §§ 38 JGG, 52 KJHG angelegte Rollenkonflikt der JGH aufgelöst werden. Die Unmöglichkeit, Hilfsangebote i.S. der Jugendhilfe und (justizbezogene) Kontrolle zu vereinbaren, ist allerdings gerade vor dem Hintergrund der Erfahrungen in der Bewährungshilfe zu hinterfragen. Der vielbeschriebene entsprechende Rollenkonflikt der Bewährungshelfer wird im Positionspapier der AWO unterschlagen. Die »reine Lehre« einer *repressionsfreien Jugendhilfe* erweist sich zudem als Mythos. Auch *Erziehungsgesetze sind soziale Kontrolle*, zudem wenn sie im »Schatten des Leviathan« (Spittler 1980) erfolgen und dem Jugendlichen nur die Wahl zwischen wohlgemeinter, u.U. sogar eingriffsintensiver Hilfe einerseits und Strafe i.S. eines tatvergeltenden Jugendstrafrechts neuer Prägung andererseits bleibt. Zudem werden (zusätzliche) Rollenkonflikte lediglich auf die Jugendbewährungshilfe verlagert und beraubt sich die Jugendhilfe der Chance einer Einflußnahme auf die jugendrichterlichen Entscheidungen (so zu Recht auch die Kritik von Weyel 1994). Das »doppelte Mandat« von Hilfe und Kontrolle wird im Rahmen eines ein-

heitlichen Sozialen Dienstes der Justiz (der grundsätzlich positiv zu bewerten ist, vgl. Dinkel 1986) nicht aufgehoben, sondern eher noch stärker institutionalisiert.

Besonders *problematisch* erscheint die vollständige *Eliminierung des Erziehungsgedankens aus dem Jugendstrafrecht*. Zwar ist die *Kritik* an Fehlentwicklungen, die – möglicherweise bedingt durch überhöhte Erwartungen an das Erziehungspotential jugendstrafrechtlicher Sanktionen – bei Wiederholungstätern im Bereich einfacher und mittelschwerer Kriminalität zu einer härteren Bestrafung im Vergleich zum Erwachsenenstrafrecht geführt haben (vgl. die empirischen Belege bei Dinkel 1990; Pfeiffer 1991; Heinz 1992a), sicherlich *berechtigt*, jedoch würde man mit der Rückkehr zu einem reinen Tatstrafrecht – bildlich gesprochen – »das Kind mit dem Bade ausschütten«.

»Spekulationen auf normstabilisierende Funktionen von Sanktionen können keine Grundlage rationaler Kriminalpolitik sein.«

4. Perspektiven: die permanente Reform des Jugendkriminalrechts unter Einbeziehung der Jugendhilfe (Erziehung statt Strafe; der Erziehungsgedanke als Strafe limitierendes Prinzip und als »Eckpfeiler« auch des Jugendstrafrechts)

Mag sein, daß der *Erziehungsbegriff historisch gesehen* im pädagogischen Sinne nicht ernst gemeint war, sondern als »Chiffre« (vgl. Pieplow 1989) *kriminalpolitisch* unter dem Motto »Erziehung statt Strafe« die *Ablösung* von dem damals noch streng dem Legalitätsprinzip verpflichteten *Erwachsenenstrafrecht* »transportieren« sollte. Ferner mag man die insbesondere in der Reform von 1943 zum Ausdruck gelangende Konzeption der »*Erziehung durch Strafe*« (die Jugendstrafe wegen »schädlicher Neigungen« ist z.B. Produkt der nationalsozialistischen Gesetzgebung) als *Fehlinterpretation des Erziehungsgedankens* bewerten. Jedoch lassen sich diese Mängel durch eine *systemimmanente Reform* und »*Reformulierung des Erziehungsgedankens*« korrigieren (vgl. Heinz

1992a; ebenso Walter 1989; Dünkel 1990, 453 ff.). So gilt es, einerseits »pädagogische Vereinnahmungen« des Erziehungsgedankens zu beseitigen, wofür die Abschaffung der Jugendstrafe wegen schädlicher Neigungen als inzwischen im jugendstrafrechtlichen Schrifttum nahezu einhellige kriminalpolitische Forderung steht (vgl. Dünkel 1990, 466 m.w.N.). Beispiel für die zu kritisierende »strafrechtliche Vereinnahmung« des Erziehungsbegriffs andererseits ist das Zuchtmittel des Jugendarrests, dessen pädagogische Sinnlosigkeit (insbesondere in der Form des Freizeit- und Kurzarrests) weitgehend anerkannt und dessen Abschaffung ebenfalls von der Mehrheit der Wissenschaftler und Praktiker gefordert wird (vgl. DVJJ-Kommission 1992; Dünkel 1990, 354, 460; 1992; Frommel/Maelicke 1994, 32 m.jew.m.w.N.). Diejenigen, die die vollständige Beseitigung des Erziehungsgedankens im Jugendstrafrecht fordern, übersehen (teilweise leichtfertig), daß der *Erziehungsgedanke* »Transmissionsriemen« der seit Ende der 70er Jahre durchgesetzten »inneren Reform« des Jugendkriminalrechts war, z.B. im Rahmen der sog. Diversionsbewegung sowie bei der Entwicklung neuer ambulanter Maßnahmen wie der Betreuungsweisung, der Gemeinnützigen Arbeit, dem Sozialen Trainingskurs bis hin zum Täter-Opfer-Ausgleich, den der Gesetzgeber im Regierungsentwurf zum 1. JGG-ÄndG von 1989 als »hoffnungsvollste Alternative« bezeichnete (vgl. *Bundestagsdrucksache* 11/5829, 17). Sämtliche Reformbemühungen des Gesetzgebers seit Anfang der 80er Jahre beziehen sich jeweils nachdrücklich auf eine beabsichtigte *Stärkung des Erziehungsgedankens*. Die strikte Trennung von Erziehung und Jugendstrafrecht würde im übrigen ein eigenständiges Jugendstrafrecht nicht mehr rechtfertigen. Der AWO-Entwurf will lediglich ein System tatproportionaler, wegen des jugendlichen Alters der Täter besonders gemilderter Strafen beibehalten. Dafür bedarf es allerdings keiner besonderen Jugendgerichtsbarkeit, geschweige denn »erzieherisch befähiger« Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte (vgl. § 37 JGG). Unklar bleibt weiter der Stellenwert der auch im angestrebten »normverdeutlichenden« Jugendstrafrecht beizubehaltenden Sanktionen der Strafaussetzung zur Bewährung, der bedingten Entlassung (die regelmäßig nach Verbüßung der Hälfte der Jugendstrafe erfolgen soll) und möglicher anderer Alternativen, die allenfalls mit spezialpräventiven Erwägungen begründbar erscheinen. Offensichtlich sollen die jetzigen Erziehungsmaßregeln im Sinne einer »Angebotslösung« in den Bereich der Jugendhilfe ausgelagert werden. Damit wird aber auch die justizielle Kontrolle bez. einer tatproportionalen Reaktion i.S. des Übermaßverbots beseitigt. Der im Jugendstrafrecht nach den Vorstellungen der AWO zu berücksichtigende *Verhältnismäßigkeitsgrundsatz* kann zwar als *limitierendes Prinzip schuldiüberschreitende Reaktionen verhin-*

dern, jedoch wird die allein mit erzieherischen oder – bescheidener ausgedrückt – spezialpräventiven Überlegungen begründbare *Tat-schuldunterschreitung*, etwa im Hinblick auf zu befürchtende negative Auswirkungen eines längeren Freiheitsentzugs, nicht berücksichtigt (vgl. hierzu Dünkel 1990, 458 m.w.N.). Zu Recht verweist Kaiser darauf, daß das Tatproportionalitätsprinzip zwar die Auswahl der (spezialpräventiv in weitem Umfang austauschbaren) Sanktionen zu limitieren, jedoch keinesfalls inhaltlich zu strukturieren vermag. »Entscheidet man sich ... für ein qualitativ vom Erwachsenenstrafrecht verschiedenes Jugendstrafrecht mit einer privilegierten Sonderstellung des jungen Menschen, kann man auf den Erziehungsgedanken als handlungsleitenden Zweck nicht verzichten« (Kaiser 1990, 69). Der *Erziehungsgedanke* ist als *ein Eckpfeiler des Jugendstrafrechts* auch deshalb *unverzichtbar*, weil durch ihn eine Reihe von rechtlichen und faktischen *Besserstellungen Jugendlicher* im Vergleich zu Erwachsenen begründet werden kann. Diese reichen von den erweiterten Möglichkeiten der Division (z.B. keine Beschränkung auf Vergehen wie bei den §§ 153 ff. StPO) über den Ausschluß von Strafbefehls-, Privat- und Nebenkla-geverfahren sowie die günstigeren Kostenregelungen (vgl. § 74 JGG) bis hin zur (möglichen) erweiterten Strafaussetzung zur Bewährung (vgl. § 21 Abs. 2 JGG im Vergleich zu § 56 Abs. 2 StGB) und bedingten Entlassung (vgl. § 88 JGG im Vergleich zu § 57 StGB). Auch wirken sich die herabgesetzten Höchststrafrahmen bei der Jugendstrafe auf 5 bzw. 10 Jahre sowie die Tatsache, daß die Strafrahmen des allgemeinen Strafrechts nicht gelten (vgl. § 18 Abs. 1 JGG), bei der schweren Kriminalität, insbesondere bei Raub-, Vergewaltigungs-, schweren Drogen- sowie bei Tötungsdelikten wegen der im Erwachsenenstrafrecht erhöhten Mindeststrafen zugunsten Jugendlicher und (sofern – wie im Regelfall – eine Verurteilung gem. § 105 JGG nach Jugendstrafrecht erfolgt) Heranwachsender aus (vgl. Dünkel 1990; Pfeiffer 1991; 1992). Diese *Vorteile gibt auf, wer das Erziehungskonzept des JGG verwirft*. Der Rückzug der Jugendhilfe aus dem Jugendstrafverfahren würde sich auf die Fortentwicklung der Sanktionspraxis fatal auswirken. Jugendrichter werden sich vermutlich von den erzieherischen »Angeboten«, auf deren Umsetzung und Kontrolle sie keinerlei Einfluß mehr haben, seltener als bisher überzeugen lassen. Gemeint ist nicht der unselige Ungehorsamsarrest, für dessen Abschaffung auch von dieser Seite plädiert wird (vgl. Dünkel 1990; 1992), sondern z.B. die Möglichkeit, Weisungen und Auflagen nachträglich im Sinne pädagogischer Überlegungen zu ändern. Mit Weyel (1994, 25 ff.) ist im Ergebnis eine *Emanzipation der Jugendhilfe nicht durch eine, sondern statt einer Trennung von der Justiz* zu fordern. Andernfalls wird die notwendige Konzentration auf die wirklich schwie-

rigen Fälle, insbesondere Mehrfach- und Wiederholungstäter, unterbleiben und die Justiz sich auf ihr zusammengestztes Restprogramm zur Normverdeutlichung, vor allem auch die Jugendstrafe, zurückbesinnen. Insgesamt ist zu befürchten, daß »die strikte Trennung von Jugendhilfe und Jugendstrafjustiz ... in der Praxis zu mehr Strafrecht führen wird (vgl. Ostendorf 1993, zit. nach Weyel 1994, 29). Die »neo-klassische« Idee der Tatproportionalität ist im übrigen mindestens in gleichem Umfang wie der Erziehungsgedanke der politischen Manipulation ausgesetzt. Dies zeigen nicht zuletzt die Erfahrungen mit dem »neo-klassischen« Modell in den USA, das zu einer erheblichen Verschärfung der Strafpraxis geführt hat (vgl. Weigend 1992, 164 f.). »Da diese Theorie über keine inären, rational begründbaren Ankerwerte für die ‘angemessene’ Sanktion verfügt, lassen sich die Strafmaße in ihrer Gesamtheit entsprechend der jeweils aktuellen Stimmung in der Bevölkerung beliebig nach oben verschieben, ohne daß dies die Theorie als solche auch nur tangieren würde.« (vgl. Weigend 1992, 168). Der Verzicht auf den Erziehungsgedanken und die Rückkehr zu neo-klassischen Konzepten der Vergeltung oder »Normverdeutlichung« hätte ferner die Konsequenz, daß sich das Jugendstrafrecht gegen jegliche empirische Kritik immunisiert, die Praxis wird von der Begründungslast und der Verantwortung für die Folgen befreit«. Nur ein folgenorientiertes *Jugendstrafrecht* ermöglicht die *empirische Kontrolle der Auswahl und Be-messung der Rechtsfolgen* unter dem Gesichtspunkt von Geeignetheit und Erforderlichkeit (vgl. Heinz 1992a, 369). Andererseits würden mit einer schlichten Umformulierung des Erziehungsgedankens im Sinne eines pauschalen Rückgriffs auf die Spezialprävention Aspekte der Individualabschreckung und -sicherung mit einbezogen (so etwa Ostendorf 1995, Grdl. zu §§ 1 u. 2, Rdnr. 4 f.), was keine eindeutige Zielbestimmung und damit keine überlegene Alternative zum Erziehungsstrafrecht beinhaltet (vgl. Kaiser 1995, 21). Auch würden mit der negativen Individualprävention und -abschreckung Sicherungsfunktionen integriert, die die Grenzen zum Maßregelrecht für das JGG verwischen und die den vom Gesetzgeber in § 7 JGG formulierten Ausschluß der Sicherungsverwahrung unterlaufen würden (vgl. Heinz 1992a, 373).

Jedoch lassen die empirisch belegten *fak-tischen Benachteiligungen* z.B. im Bereich der Anordnung von Untersuchungshaft und der Verhängung von Jugendstrafe *Reformen und Modifikationen des Erziehungskonzepts des JGG notwendig* erscheinen, die auch in den Vorschlägen der DVJJ-Kommission zur Reform des Jugendstrafrechts aus dem Jahr 1992 Berücksichtigung gefunden haben (vgl. hierzu 5.). Nicht zuletzt sind *rechtliche Benachteiligungen*, z.B. hinsichtlich der erhöhten Mindeststrafe bei der Jugendstrafe (vgl. § 18 JGG),

bei den Rechtsmitteln (vgl. § 55 JGG) und bei der Anrechnung der Untersuchungshaft (vgl. § 52a JGG) zu beseitigen und die Zugangschancen im Bereich der Verteidigung auszuweiten (z.B. vermehrte obligatorische anwaltliche Vertretung, u.a. bei Heranwachsenden im Falle von Untersuchungshaft entsprechend der Regelung des § 68 Nr. 4 JGG).

5. Leitgedanken eines zukünftigen Rechtsfolgesystems und die Bedeutung der Jugendhilfe (Vorschläge der DVJJ-Kommission von 1992)

Mögen die Überlegungen der AWO zur Reform des Jugendstrafrechts im Ansatz auch verfehlt erscheinen, so ergeben sich im Detail doch auch wesentliche Übereinstimmungen mit den Vorschlägen der DVJJ-Kommission, die 1992 von 45 Praktikern der Jugendstrafrechtspflege und Wissenschaftlern in 4 Unterkommissionen erarbeitet wurden. Im folgenden soll vor allem auf die Vorschläge zum Rechtsfolgesystem und zur Stellung und Beteiligung der Jugendhilfe eingegangen werden.

Die drei Eckpfeiler eines künftigen Jugendstrafrechts sollen nach den Vorstellungen der DVJJ der Erziehungsgedanke, das Schuldprinzip und der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz sein. Stärker als im bisherigen Recht soll dabei die grundsätzliche Besserstellung Jugendlicher im Vergleich zum Erwachsenenstrafrecht zum Ausdruck gebracht werden. Insofern werden das Schuldprinzip ebenso wie der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in ihrer limitierenden Funktion gegenüber erzieherischen Ansprüchen und Maßnahmen als notwendiges Korrektiv gesehen, um der Tat nicht mehr angemessene Reaktionen zu vermeiden (Stichwort: »Tatproportionalität«). Erziehung und Strafe werden ebenso wie im Vorschlag der AWO getrennt, jedoch innerhalb des JGG. Strafrechtliche Konsequenzen sollen gegenüber der Konfliktregelung (Täter-Opfer-Ausgleich) und der Non-Intervention bzw. Diversions i.V. mit Erziehungsmaßnahmen subsidiär sein. Der Vorrang des Erziehungsgedankens wird systemimmanent innerhalb des JGG und im Rahmen einer engen Verzahnung mit der Jugendgerichtshilfe, die gem. § 52 KJHG eigenständig tätig werden und Angebote machen soll, durchgesetzt. Insofern wird die Systematik der §§ 45, 47 JGG im wesentlichen beibehalten. Gleicher gilt für die Beteiligung der JGH, deren Kompetenzen allerdings hinsichtlich Akteneinsicht, Fragerichten und Sanktionsvorschlägen erweitert werden sollen. Im Gegensatz zur AWO hält die DVJJ an spezialisierten Jugendgerichten mit dafür besonders befähigten bzw. ausgebildeten Jugendrichtern und -staatsanwälten fest. Übereinstimmung besteht in der Ablehnung einer erzieherischen Legitimation für die Anordnung und Bemes-

sung freiheitsentziehender jugendstrafrechtlicher Reaktionen, insbesondere der Jugendstrafe (Stichwort: Abschaffung der Jugendstrafe wegen schädlicher Neigungen). Allerdings sieht die DVJJ im Erziehungsgedanken die Möglichkeit, tatschuldunterschreitende Strafen zu begründen (ebenso Hermann/Wild 1989; 31; Dünkel 1990, 458). Erziehungsbedürfnisse sollen zwar Strafe nicht begründen, jedoch für die individuelle Ausgestaltung der Sanktionen durchaus von Bedeutung sein. Die Strafframen der Jugendstrafe sollen auf drei Monate bis zu zwei Jahren, in besonders schweren Fällen auf bis zu 5 Jahre (Dünkel 1992: bei Kapitaldelikten bis zu 10 Jahre) herabgesetzt werden, wobei zu bedenken ist, daß diese Regelungen ausnahmslos auch für Heranwachsende gelten sollen. Die vollständige Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht ist eine alte Forderung der Praxis bzw. der DVJJ seit den Jugendgerichtstagen der 70er Jahre. Probleme insoweit dürfte allerdings das im Jugendstrafrecht fehlende Strafbefehlsverfahren bereiten, das zur Bewältigung der Massenkriminalität im Straßenverkehrsbereich u.U. auf das JGG erstreckt werden müßte. Der Jugendarrest soll ebenso wie nach den Vorstellungen der AWO ersatzlos gestrichen werden, zumal mit den »neuen ambulanten Maßnahmen« (Sozialer Trainingskurs, Betreuungsweisung etc.) konstruktive und pädagogisch sinnvolle Alternativen entwickelt wurden.

Zur Abgrenzung des Jugendstrafrechts vom allgemeinen Strafrecht wird auf die »besondere Beachtung des Subsidiaritätsprinzips« und die jugendadäquate Ausgestaltung verwiesen. »Die Leitgedanken des JGG fordern eine Durchbrechung des Strafdenkens. Nicht die Legitimation, sondern die Begrenzung staatlicher Sanktionen war mit der Einführung des besonderen Jugendstrafrechts bezweckt. Daher ist die Zurückdrängung des strafrechtlichen Kontrollanspruchs bereits im JGG angelegt. Die Leitgedanken des JGG fordern, daß auch aus Anlaß einer Straftat auf jugendliches Fehlverhalten nicht dramatisierend, sondern behutsam und unterstützend und gegebenenfalls überhaupt nicht reagiert wird« (jugendkriminologische Stichworte: Gefahr der Stigmatisierung und Entwicklung statt Verhinderung krimineller Karrieren, insbesondere durch Jugendstrafvollzug; empirische Befunde zur Episodenhaftigkeit der »normalen« Jugendkriminalität). »Insoweit ergibt sich eine Parallelität zwischen den Reaktionsmöglichkeiten des Jugendhilfe- und des Jugendstrafrechts« (vgl. DVJJ-Kommission 1992, 10). Zum Verhältnis von Jugendhilfe und Jugendstrafrecht sowie zur Gefahr unabgestimmter Leistungsangebote und Interventionen wird auf die Beachtung des Vorrangs der Jugendhilfe sowie die Notwendigkeit von Kommunikation und Kooperation im Verfahren verwiesen. Die Angebote der Jugendhilfe sollen nach der Vorstellung der DVJJ-Kommission nicht mehr im

Gerhard Herdegen Beweisantragsrecht, Beweiswürdigung, strafprozessuale Revision

Abhandlungen und Vorträge

Die in diesem Band zusammengefaßten Aufsätze und Referate handeln von zentralen strafprozessualen Fragen: Von der Aufklärungspflicht und dem Beweisantragsrecht, von der Dokumentation des Beweisstoffs in den Urteilsgründen und dem Erfordernis seiner erschöpfenden Würdigung, von der Unzulänglichkeit der „freien Überzeugung“ als „allein“ maßgeblichem, nicht nur notwendigem, sondern auch genügendem Beweiskriterium (vgl. BGHSt 10, 208, 210), vom objektiven Beweismaß der hohen Wahrscheinlichkeit und der darauf gestützten Kontrolle der tatrichterlichen Feststellungen durch das Revisionsgericht, von nicht plausibel erklärt Judikatorischen Barrieren für Verfahrensrügen, insbesondere für die Rüge der Nichtausschöpfung eines Beweismittels, von der Frage des Beruhens und der sehr unbefriedigenden Handhabung der Vorschrift des § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO durch die Revisionsgerichte, von der sprachlichen Gestaltung des deskriptiven Teils der Urteilsgründe und der Präjudizierung der Sachentscheidung durch die eine oder andere Wortwahl. Die Überlegungen des Autors widersprechen nicht selten traditionellen Erwägungen und Formeln der Judikatur. Als erfahrener Richter weiß er: Peccatur atque intra muros. Eine lohnenswerte Lektüre für alle in der Strafrechtspflege Tätigen.

1995, 223 S., brosch., 69,- DM, 538,50 öS,
69,- sFr; ISBN 3-7890-3603-X
(Schriftenreihe Deutsche Strafverteidiger e.V.,
Bd. 5)

 NOMOS

Rahmen richterlicher Weisungen »angeordnet« und u.U. sogar mit Ungehorsamsarrest durchgesetzt werden können, sondern echte Angebote entsprechend dem gewandelten Selbstverständnis des KJHG bleiben. Sofern der Jugendliche diese Angebote akzeptiert, wird das Jugendstrafrecht entbehrlich. Als jugendrichterliche Sanktionen sollen der Schuldspruch in Verbindung mit einer Verwarnung und die Auferlegung von Verpflichtungen wie der Schadenswiedergutmachung, der Gemeinnützigen Arbeit (maximal 60 Std. bei Jugendlichen bzw. 120 Std. bei Heranwachsenden), der Zahlung einer Geldbuße (aus Mitteln, die dem Jugendlichen zur Verfügung stehen) oder des Fahrverbots (erweitert auf einen Bereich von maximal einem Jahr) in Betracht kommen. Der aus der NS-Zeit überkommene Begriff der Zuchtmittel wird nicht mehr verwendet. Bei schuldhafter Nich-

drastischer Anstieg der Untersuchungshaftzahlen zu verzeichnen gewesen wie seit dem »Wendejahr« 1989 (vgl. i.e. Dinkel 1994a). *Untersuchungshaft* wird – so hat es den Anschein – für kriminalpolitische (Stichwort: Vermittlung von Haftschreck, Abschreckung, Krisenintervention und andere »apokryphe« Haftgründe) und für ausländerpolitische Zwecke instrumentalisiert. Die Unterbringung gem §§ 71, 72 JGG als (offene) Alternative zur Untersuchungshaft verdient hierbei verstärkte Aufmerksamkeit. Bemerkenswert erscheint, daß auch im Rahmen geschlossener Unterbringung wie in Baden-Württemberg im Rahmen des Landesjugendheims Schloß Stutensee gefordert wird, die bauliche Geschlossenheit der Einrichtung durch pädagogische Maßnahmen mehr und mehr zu ersetzen (vgl. Blumenberg/Wetzstein 1991, zit. nach Kawamura 1994, 413). Das Prinzip der Sicherung durch »Menschen statt Mauern« muß gerade gegenüber der Justiz immer wieder offensiv vertreten und in seinem in aller Regel ebenbürtigen Potential der Gewährleistung von Sicherheit für die Allgemeinheit verdeutlicht werden.

Insgesamt ist das Konzept der DVJJ auf eine verstärkte und vereinheitlichte (Stichwort: regionale Unterschiede der Diversions- und Sanktionspraxis, vgl. hierzu Pfeiffer/Savelsberg 1989; Heinz 1994) Zurückdrängung strafrechtlicher Sanktionen durch Ausweitung von materieller (z.B. beim Schwarzfahren oder bei Bagatelleigentumsdelikten) und verfahrensrechtlicher (Diversion) Entkriminalisierung gerichtet. Über die (vorgerichtliche) Konfliktregelung i.S. des Täter-Opfer-Ausgleichs bzw. der Wiedergutmachung soll dabei die zentrale Weichenstellung für die Beendigung oder Fortführung des Verfahrens erfolgen. Der Vorrang der Jugendhilfe soll verstärkt und abgesichert werden. Dem Ausbau des Täter-Opfer-Ausgleichs kommt in der gegenwärtigen Diskussion über die Reform des Sanktionsystems auch im Erwachsenenstrafrecht ein besonderer Stellenwert zu. Der 59. Deutsche Juristentag 1992 in Hannover und insbesondere das Gutachten von Schöch (1992) haben einen Ausbau der Wiedergutmachung bzw. des Täter-Opfer-Ausgleichs empfohlen, dem der Gesetzgeber 1994 mit der Einführung des § 46a StGB nur in Ansätzen Rechnung getragen hat. Die weitere kriminalpolitische Entwicklung wird nicht zuletzt davon abhängen, ob es zu zeigen gelingt, daß auch im Erwachsenenstrafrecht die Konfliktregelung zwischen Täter und Opfer Strafen in weitem Umfang entbehrlich machen kann (vgl. zu einigen Modellprojekten im Erwachsenenstrafrecht Hering/Rössner 1993; entsprechende positive Erfahrungen liegen vor allem in Österreich vor).

Die Empfehlungen der DVJJ beinhalten letztlich die Fortführung der in den letzten 15 Jahren eingeleiteten und vom Gesetzgeber des

1. JGG-ÄndG von 1990 als erfolgreich eingeschätzten Reform. Die »Jugendstrafrechtsreform durch die Praxis« hat zu einem drastischen Rückgang der Verurteilungen zu Jugendarrest geführt, der zunehmend als pädagogisch antiquiert und kriminalpolitisch entbehrlich eingeschätzt wird (s.o. 4.). Betrafen 1965 noch 44% der Verurteilungen nach Jugendstrafrecht einen Jugendarrest, so 1991 noch lediglich 16%. Der Rückgang ist um so bemerkenswerter, wenn man die im gleichen Zeitraum erheblich ausgeweitete Diversionspraxis berücksichtigt (vgl. hierzu Heinz 1994: von 1981-91 nahm die Einstellung gem. § 45, 47 JGG von 44% auf 62% zu, so daß die für eine gerichtliche Sanktionierung Verbliebenen eine zunehmend »negative Auslese« darstellen).

Man mag viele der Reformvorstellungen von DVJJ und AWO für utopisch halten. Könnten in einer Zeit, in der »alles immer schlimmer«, Jugendkriminalität »immer brutaler« zu werden scheint, Milderungen des Strafrechts nicht als Aufforderung zum Weiternachen mißverstanden werden? Führt die Entkriminalisierung selbst so harmloser Dinge wie des Schwarzfahrens nicht zu »Dammbrüchen« und Verlusten des Rechtsbewußtseins der Bevölkerung? Diese gängige, aber deshalb keineswegs empirisch belegbare Argumentation hat sich erst jüngst im Bundestag in der Abstimmung gegen einen Bundesratsentwurf zur Entkriminalisierung des Schwarzfahrens durchgesetzt. Dabei wird die präventive Kraft des Strafrechts weit über-, diejenige des Ordnungswidrigkeiten- bzw. des Zivilrechts weit unterschätzt. Niemand will bei Schwarzfahren oder Bagatelleigentumsdelikten »Freischüsse« für potentielle Täter anbieten. Jedoch fragt sich, ob das Strafrecht – im Übermaß zum Einsatz gelangend – nicht selbst Schaden leiden muß (vgl. mit Bezügen zu aktuellen kriminalpolitischen Entwicklungen Hassemer 1992; Lüderssen 1995). Dies um so mehr, als die faktische Entkriminalisierung (zumindest bei Ersätttern) über das Strafverfahrensrecht (Diversion) sich auch unter Jugendlichen längst herumgesprochen hat.

Entgegen populistischen Verschärfungstendenzen kann gerade die Jugendhilfe mit einem Stolz auf das Erreichte der letzten 20 Jahre verweisen. Nicht mehr, sondern weniger Strafrecht (und dafür mehr Jugendhilfe) wird den besonderen Problemlagen und verschärften Integrationsproblemen junger Menschen gerecht.

Anmerkungen:

* vgl. Frommel/Maelicke, NK 3/1994, S. 28 ff.

Literatur:

Dinkel, F. (1986): Möglichkeiten der Fortentwicklung der Sozialen Dienste in der Justiz – eine internationale Betrachtung der Aufgabenstellungen und Organisationsstruktur. BewHi 33, S. 129-158.

- Dünkel, F. (1990): Freiheitsentzug für junge Rechtsbrecher. Bonn.
- Dünkel, F. (1992): Thesen zu einer Neukonzeption freiheitsentziehender Sanktionen im Jugendstrafrecht. Neue Kriminalpolitik 4, Heft 3, S. 30-34.
- Dünkel, F. (1994): Jugendstrafrecht: Verschärfungen abgewehrt. Neue Kriminalpolitik 6, Heft 1, S. 9-10.
- Dünkel, F. (1994a): Untersuchungshaft als Krisenmanagement? Daten und Fakten zur Praxis der Untersuchungshaft in den 90er Jahren. Neue Kriminalpolitik 6, Heft 4, S. 20-29.
- Dünkel, F., Spieß, G. (1992): Perspektiven der Strafaussetzung zur Bewährung und Bewährungshilfe im zukünftigen deutschen Strafrecht, BewHi 39, S. 117-138.
- DVJJ-Kommission für die Reform des Jugendkriminalrechts (1992): Für ein neues Jugenderichtsgesetz. DVJJ-Journal 3, Nr. 1-2, S. 4-39.
- Finger, H.R. (1994): Entwicklungen und Tendenzen im Jugendkriminalrecht. DVJJ-Journal 5, Nr. 3-4, S. 234-236.
- Frommel, M., Maelicke, B. (1994): Für ein normverdeutlichendes und liberal-rechtstaatliches Jugendstrafrecht. Neue Kriminalpolitik 6, Heft 3, S. 28-36.
- Hassemer, W. (1992): Kennzeichen und Krisen des modernen Strafrechts. ZRP 25, S. 378-383.
- Heinz, W. (1992): Strafzumessungspraxis im Spiegel der empirischen Strafzumessungsforschung. In: J.-M. Jehle (Hrsg.), Individualprävention und Strafzumessung, Wiesbaden, S. 85-149.
- Heinz, W. (1992a): Abschaffung oder Reformulierung des Erziehungsgedankens im Jugendstrafrecht?. In: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Grundfragen des Jugendkriminalrechts und seiner Neuregelung, Bonn, S. 369-414.
- Heinz, W. (1994): Flucht ins Prozeßrecht? Verfahrensrechtliche Entkriminalisierung (Diversion) im Jugendstrafrecht: Zielsetzungen, Implemen-
- tation und Evaluation. Neue Kriminalpolitik 6, Heft 1, S. 29-36.
- Hering, R.-D., Rössner, D. (1993) (Hrsg.): Täter-Opfer-Ausgleich im allgemeinen Strafrecht, Bonn.
- Hermann, D. (1986): Bilanz der Bewährungshilfeforschung. BewHi 33, S. 367-382.
- Hermann, D., Wild (1989): Die Bedeutung der Tat bei der jugendrichterlichen Rechtsfolgenbestimmung. MSchrKrim 72, S. 13-33.
- Kawamura, G. (1994): Zur Praxis der Vermeidung von Untersuchungshaft durch Angebote der Sozialarbeit. BewHi 41, S. 409-424.
- Kaiser, G. (1990): Die Behandlung junger Rechtsbrecher zwischen informeller Konfliktregelung und defensivem Formalismus – Erziehungsstrafrecht ohne Chance? In: Wolff, J., Marek, A. (Hrsg.): Erziehung und Strafe. Bonn, S. 62-82.
- Kaiser, G. (1993): Kriminologie. 9. Aufl., Heidelberg.
- Kaiser, G. (1995): Ist der Erziehungsgedanke im Jugendstrafrecht wirklich veraltet? In: Busch, M., Müller-Dietz, H., Wetzstein, H. (Hrsg.): Zwischen Erziehung und Strafe. Festschrift für K. Härringer. Pfaffenweiler, S. 9-24.
- Lüderssen, K. (1995): Abschaffen des Strafens? Frankfurt/M.
- Merkle, T., Newinger, B., Risso, K., Skrobranek, I. (1994): Vergleich der Reformvorschläge der DVJJ und der AWO zum Jugendkriminalrecht. DVJJ-Journal 5, Nr. 1, S. 11-18.
- Pfeiffer, C. (1991): Wird nach Jugendstrafrecht härter gestraft? Strafverteidiger 11, S. 363-370.
- Ostendorf, H. (1995): Jugendgerichtsgesetz. Kommentar. 3. Aufl., Darmstadt.
- Pfeiffer, C. (1992): Neuere kriminologische Forschungen zur jugendrechtlichen Sanktionspraxis in der Bundesrepublik Deutschland. In: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Grundfragen des Jugendkriminalrechts und seiner Neuregelung, Bonn, S. 60-90.
- Pfeiffer, C., Savelsberg, J.J. (1989): Regionale und altersbezogene Unterschiede der Strafzumessung. In: Pfeiffer, C., Oswald, M. (Hrsg.): Strafzumessung, empirische Forschung und Strafrechtsdogmatik im Dialog. Stuttgart, S. 17-43.
- Pieplow, L. (1989): Erziehung als Chiffre. In: Walter, M. (Hrsg.): Beiträge zur Erziehung im Jugendkriminalrecht. Köln u.a., S. 5-57.
- Schöch, H. (1992): Empfehlen sich Änderungen und Ergänzungen bei den strafrechtlichen Sanktionen ohne Freiheitsentzug? Gutachten C zum 59. Deutschen Juristentag, München.
- Schumann, K.F. (1989): Positive Generalprävention. Heidelberg.
- Spittler, G. (1980): Streitregelung im Schatten des Leviathan. Eine Darstellung und Kritik rechtsethnologischer Untersuchungen. Zeitschrift für Rechtssoziologie 1, S. 4-32.
- Walter, M. (1989): über die Bedeutung des Erziehungsgedankens für das Jugendstrafrecht. In: Walter, M. (Hrsg.): Beiträge zur Erziehung im Jugendkriminalrecht. Köln u.a., S. 59-89.
- Weigend, T. (1992): Neo-klassische Bestrafungskonzepte: Rück- oder Fortschritt. In: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Grundfragen des Jugendkriminalrechts und seiner Neuregelung. Bonn, S. 152-168.
- Weyel, F.H. (1994): Plädoyer für die Mitwirkung der Jugendhilfe im Jugendstrafverfahren. DVJJ-Journal 5, Nr. 1, S. 25-30.
- Wiesner, R. (1992): über die Indienstnahme der Jugendhilfe für das Jugendstrafrecht. In: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Grundfragen des Jugendkriminalrechts und seiner Neuregelung, Bonn, S. 144-151.
- v. Wolffersdorff, C. (1994): Rückkehr zur geschlossenen Heimerziehung. Probelauf für eine andere Jugend- und Straffälligenhilfe? Neue Kriminalpolitik 6, Heft 4, S. 30-36.

Brun-Otto Bryde (Hrsg.)

Das Recht und die Fremden

Die Bundesrepublik Deutschland ist ein Einwanderungsland. Aus diesem Befund ergibt sich für die Rechtssoziologie die Frage, wie sich das Rechtssystem ändert, wenn es sich auf die Anwesenheit von Ausländern einstellen muß. Der Sammelband zur Jahrestagung der Vereinigung für Rechtssoziologie 1993 zeigt, daß die besonders interessanten Antworten nicht die direkte Reaktion des Rechts im Ausländer- oder Asylrecht gibt, sondern der eher subtile Bedeutungswandel »normalen« Rechts in der Konfrontation mit einer geänderten Gesellschaft.

Ausgehend von einer (rechts-)soziologischen Theoriebildung (C. Leggewie), dem Staatsangehörigkeitsrechts (L. Hoffmann), Rückwirkungen auf das Demokratieprinzip (B.-O. Bryde) und Lösungsansätzen für Kulturkonflikte in den Niederlanden (F. Strijbosch) werden diese Wandlungen des Rechtssystems im Schulrecht (H.-P. Füssel), am Beispiel des Frauenhandels (E. Niesner) und der Rechtsberatungshilfe (H. Lau) anschaulich.

Der Sammelband wendet sich an Rechtssoziologen und an alle, die sich anhand der behandelten Einzelfragen einen Überblick über die aktuellen Probleme von Einwanderungsgesellschaften aus rechtssoziologischer Sicht verschaffen möchten.

1994, 109 S., brosch., 38,- DM, 296,50 öS, 38,- sFr; ISBN 3-7890-3579-3
(Schriften der Vereinigung für Rechtssoziologie, Bd. 20)



NOMOS Verlagsgesellschaft • 76520 Baden-Baden

